



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1999	Nummer 27
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	12. 4. 1999	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	498

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
29. 11. 1998	Bek. – Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1999	503
17. 1. 1999	Bek. – Änderung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1999 (ab dem I. Quartal) . .	503
17. 1. 1999	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 6. 1995	504
17. 1. 1999	Bek. – Ausfertigung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 6. 1995.	504
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1999	507
	Nr. 5 v. 1. 3. 1999	508

I.

20020

**Verhütung
und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. d. Innenministeriums,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien, v. 12. 4. 1999 –
IR 002.3 – 45

Gliederung**1 Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Korruption
- 1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche
- 1.4 Korruptions-Indikatoren

2 Personalwesen

- 2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation
- 2.2 Kontrollmechanismen
- 2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
- 2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten
- 2.5 Aus- und Fortbildung
- 2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachts
- 2.7 Hinweise auf weitere Regelungen
 - 2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenke
 - 2.7.2 Nebentätigkeiten

3 Vergabeverfahren

- 3.1 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
 - 3.1.1 Einrichtung
 - 3.1.2 Meldung und Löschung der Daten
 - 3.1.3 Obligatorische Anfragen
- 3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung
- 3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren
- 3.4 Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen
- 3.5 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte
- 3.6 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- 3.7 Vier-Augen-Prinzip
- 3.8 Sicherungskopie der Angebote
- 3.9 Hinweise auf weitere Regelungen

4 Sponsoring

- 5 Schlussbestimmungen
- 5.1 Restriktivere Regelungen
- 5.2 Anwendungsempfehlung

1 Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes. Für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gilt er, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

1.2 Korruption

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere:

- 331 StGB Vorteilsannahme
- 332 StGB Bestechlichkeit
- 333 StGB Vorteilsgewährung
- 334 StGB Bestechung

1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche

Besonders gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind alle Bereiche, die

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel bewilligen,
- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- andere Verwaltungsakte erlassen,
- Abgaben, Gebühren etc. festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

1.4 Korruptions-Indikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.),
- Geltungssucht,
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen des Antragstellers/Bieters,
- unerklärlich hoher Lebensstandard.

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- schwerverständliche Vorschriften.

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- Ausbleiben von behördlichen (Re-)Aktionen.

2 Personalwesen**2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation**

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewußt und wirken darauf hin, dass ein „Klima“ verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.

Sie kennen die Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Für diese Dienstposten soll, soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar, ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem jeweils feste Verwendungszeiten festgelegt sind, nach deren Ablauf die Betroffenen eine neue Aufgabe erhalten. Andernfalls oder sofern die festgelegten Verwendungszeiten für einzelne Dienstposten oder spezielle Fachbereiche aus sachlichen Gründen überschritten werden, machen sie diese Gründe aktenkundig und sorgen in diesen Fällen für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht. Dies gilt insbesondere dort, wo Fachwissen auf wenige Beschäftigte (z.B. Spezialisten oder in Kleindienststellen) konzentriert ist.

2.2 Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie z.B.:

- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung durch z.B.:
- intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen „Meilensteinen“ im Vorgangsablauf),
- Wiedervorlagen,
- Überprüfung der Ermessensausübung,
- Einrichtung von Innenrevisionen,
- Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o.ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV (automatische Erfassung von Auffälligkeiten),
- Strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips,
- Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).

2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wahrzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen.

Dazu gehören:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- Umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. über das Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,
- Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstei des bzw. der Verpflichtung,

– ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in sensiblen Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,

– interne Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,

– Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

2.5 Aus- und Fortbildung

Korruptionsverhütung und -verfolgung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein; Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsverhütung und -verfolgung sind angemessen zu behandeln.

2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten. Statt dessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe Anlage 1).

Anlage 1

Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber hat

- ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung
- einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) anzuzeigen. Dies setzt eine frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über Tatsachen voraus, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigen. Werden zeitlich dringliche strafrechtliche Ermittlungshandlungen für erforderlich gehalten, empfiehlt sich, ggf. nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, die Mitteilung an die Polizei.

§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.

Alle Behörden und Einrichtungen haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, zu unterstützen (§ 161 StPO).

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

2.7 Hinweise auf weitere Regelungen

2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Beamtinnen und Beamte dürfen – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlaubt ist nur die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikeln. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten bzw. des vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten (siehe im Einzelnen § 76 LBG und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften).

Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Angestellten- und Arbeiterverhältnis (siehe im Einzelnen § 10 BAT, § 12 MTArb.).

2.7.2 Nebentätigkeiten

Bei Nebentätigkeiten (siehe im Einzelnen §§ 67 ff. LBG und die dazu ergangenen Nebentätigkeitsverordnungen bzw. § 11 BAT bzw. § 13 MTArb.) muß bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist.

In korruptionsgefährdeten Bereichen ist deshalb bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Nebentätigkeitsgenehmigungen gilt:

- Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen möglich,
- Erlöschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann.

3 Vergabeverfahren

3.1 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

3.1.1 Einrichtung

Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet.

Anschrift:

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes
für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)

40190 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4972-2342

Fax: (0211) 4972-2716

3.1.2 Meldung und Löschung der Daten

Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befassten Dienststellen teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen der Informationsstelle wie folgt mit:

1. Meldende Stelle
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name und Telefonnummer des Ansprechpartners
5. Ausschlussfrist
6. Betroffenes Unternehmen
7. Gewerbegebiet/Branche
8. Anschrift
9. Handelsregister-Nummer (falls bekannt)

Die Informationsstelle nimmt die von den Vergabestellen gemeldeten Daten in eine Liste auf. Diese Daten können allen mit der Durchführung von

Vergabeverfahren befassten Dienststellen sowie den nach Nummer 3.4 dazu berechtigten Zuwendungsempfängern für das konkrete Vergabeverfahren übermittelt werden. Jede erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist oder auf Veranlassung der Vergabestelle, die den Ausschluss gemeldet hat, werden alle einschlägigen Daten in der Liste gelöscht.

Eine vorzeitige Löschung kann durch die Vergabestelle auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers oder Bieters veranlasst werden, wenn

- er durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat (eine weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
- der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach
- ggf. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

3.1.3 Obligatorische Anfragen

Bei Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren mit einem Wert über 50 000 DM beziehungsweise über 100 000 DM bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle spätestens vor Vertragsschluss bei der Informationsstelle nach, ob Eintragungen vorliegen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenze bzw. Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe des Angebots an die Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung

Potentielle Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die genannte Meldeverpflichtung und Anfragemöglichkeit aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 10 000,- DM) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

Anlage 2

3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll; § 8 Nr. 5 VOB/A und § 7 Nr. 5 VOL/A bleiben unberührt.

Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z.B. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommen für den Nachweis auch die

Bußgeldbescheide der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Um etwaige Wiederholungsfälle feststellen zu können, ist aber auch in diesen Fällen die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse (ohne Angabe einer Ausschlussfrist) zu benachrichtigen. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Bieter auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls einzubeziehen. Bei den Letzteren können u. a. Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Die betroffenen Bewerber oder Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Ausschlusses werden sie darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung mit dem Datensatz nach Nummer 3.1.2 der Informationsstelle mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf danach auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

3.4 Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wie weit der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen der Nummer 3.1, 3.2, 3.3, 3.8 und ggf. 3.6 anzuwenden hat. Ihre Beachtung ist dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufzugeben, wenn er zur Anwendung der VOL/A, VOB/A oder VOF verpflichtet wird.

Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

3.5 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte

Die Regelungen der Nummer 3.1, 3.2, 3.3, 3.8 und ggf. 3.6 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die für den Bund oder Dritte ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

3.6 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nummer 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz v. 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 StGB (Verletzung des

Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

3.7 Vier-Augen-Prinzip

Die im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips zu beteiligende Person prüft insbesondere die Zulässigkeit der gewählten Vergabeart. Sie kann bei Beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren die Bewerbervorschlagslisten ergänzen. Über Ergänzungen dürfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefällen informiert werden.

3.8 Sicherungskopien der Angebote

Auf folgende Verfahrensmöglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben mit einem Auftragswert über 50000 DM und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 100000 DM (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

Dabei empfiehlt sich die folgende Verfahrensweise: Der Bieter fügt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes - jeweils ggf. mit Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen -, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern, bei.

In der Öffnungsverhandlung/im Eröffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeöffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben.

Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Öffnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eröffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z. B. Rechenfehler/Einbeziehung eines Nebenangebotes), sind die Gründe für die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen. Das geöffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Übereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prüfen.

Wird eine Sicherungskopie verlangt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichtabgabe der Sicherungskopie bzw. darin enthaltene Abweichungen vom geöffneten Angebot zum Ausschluss des betreffenden Angebotes führen können. Das Fehlen bzw. die Unvollständigkeit dieser Kontrollunterlagen ist nicht heilbar.

Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fällen durchzuführen. Die Intention der Korruptionsprävention ist dabei sorgfältig mit Belangen der Ökonomie und Effizienz von Verwaltung und Bieter abzuwägen.

3.9 Hinweise auf weitere Regelungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbücher). Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

4 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-Vertrag/Sponsorship), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei/Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muß mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein.

Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau benannt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).
- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.
- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
- Wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit.

5 Schlussbestimmungen**5.1 Restriktivere Regelungen**

Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

Die zum Sponsoring erlassenen Leitlinien (siehe Nummer 4) lassen auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art. 16 LVerf NRW) abgestimmte ergänzende Regelungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung unberührt.

5.2 Anwendungsempfehlung

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den von ihnen beherrschten öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen wird empfohlen, soweit nicht bereits aus anderem Grund hierzu eine Verpflichtung besteht, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind diese Stellen zu Meldungen an die Informationsstelle und Auskunftssuchen berechtigt.

Anlage 1

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 837-01

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 871-01

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Geschäftsprüfungen
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 8792-0

Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Personalreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 3843-0

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 837-02

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I B 5
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 4566265

Ministerium für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 132
40190 Düsseldorf
Tel. (0211) 89603

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. (0211) 8618-50

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I A 6
40190 Düsseldorf
Tel. (0211) 855-5

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 2
40190 Düsseldorf
Tel. (0211) 49720

Anlage 2

Hiermit versichere ich, dass keine Verfehlungen¹⁾ vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum Unterschrift

Firmenstempel

¹⁾ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
 - das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

– MBl. NRW 1999 S. 498.

II.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1999

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 29. 11. 1998

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 1998 beschlossen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1999 (Quartale IV/98 bis III/99) beträgt:

A.

Für abrechnende Mitglieder:

1. 1% der über die KZVWL abgerechneten Leistungen, einschl. Material- und Laboratoriumskosten und
2. Festbetrag von DM 300,00 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkassen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden).

B.

Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder:

DM 24,00 pro Quartal.

Münster, den 29. November 1998

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 503.

Änderung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1999 (ab dem I. Quartal)

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 17. 1. 1999

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 16. 1. 1999 beschlossen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1999 (Quartale IV/98 bis III/99) wird für die Quartale I/ bis III/99 wie folgt geändert:

A.

Für abrechnende Mitglieder:

1. 0,7% der über die KZVWL abgerechneten Leistungen, einschl. Material- und Laboratoriumskosten und
2. Festbetrag von DM 300,00 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkassen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden).

Zusätzlich ab dem II. Quartal 1999:

3. wird für Belegabrechner bei den Quartals-Abrechnungsarten (KCH und Kfo) eine Kostenpauschale von DM 0,50 pro Fall erhoben.

4. Für Belegabrechnung der Abrechnungsart ZE wird eine Kostenpauschale von DM 2,00 pro Fall erhoben.

B.

Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder:

DM 24,00 pro Quartal.

Münster, den 17. Januar 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 503.

Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 6. 1995

Bek. v. 17. 1. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 1999 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe beschlossen:

„In § 7 (1) Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ gestrichen.“

„§ 8 behält nur insoweit Gültigkeit, als die Regelungen der Anlage zum HVM diesem nicht entgegenstehen.“

„In § 12 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ gestrichen.“

Die vorstehenden Änderungen des HVM werden hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 17. Januar 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 504.

Ausfertigung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 9. 6. 1997

Bek. v. 17. 1. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 1999 die Anlage zu dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe beschlossen:

„Anlage zum HVM

**Durch diese Anlage zum HVM
wird die Verteilung der gem. § 85 Abs. 4 SGB V
i. d. F. des Solidaritätsstärkungsgesetzes
für das Jahr 1999 zur Verfügung stehenden
Gesamtvergütung geregelt.**

§ 1

Grundsätze

1. Die Regelungen dieser Anlage finden für das Jahr 1999 Anwendung.

2. Die Regelungen sollen die Umsetzung der folgenden gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

a) Gem. Art. 15 des SolG darf die zu vereinbarende Gesamtvergütung das Ausgabenvolumen für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz und Kieferorthopädie die Gesamtheit der über die KZV'en abgerechneten entsprechenden Vergütungen für das Jahr 1997 nicht überschreiten.

b) Das Ausgabenvolumen für Zahnersatz und Kieferorthopädie, jeweils ohne zahntechnische Leistungen, darf für das Jahr 1999 die Gesamtheit der über die KZV'en abgerechneten entsprechenden Vergütungen für das Jahr 1997 **abzüglich** 5% nicht überschreiten.

c) Gem. § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der Honorarverteilungsmaßstab sicherzustellen, daß die Gesamtvergütung gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt wird.

§ 2

Honorarverteilung für die Gebührentarife KCH, KB

Honorarverteilung bei Leistungen der Teile 1, 2 Bema-Z bzw. GebT A, B:

1. Bis zu einem Grenzwert (Punktmenge) werden die Leistungen der Teile 1 und 2 Bema-Z/GebT A und B mit den vertraglich vereinbarten Punktwerten vergütet. Die Leistungen nach Teil 1 Bema-Z/GebT A werden ohne Individualprophylaxe berücksichtigt.

2. Bestimmung des Grenzwertes (Bemessungsgrenze):

Grundlage für die Bestimmung des Grenzwertes sind die Abrechnungsvolumina des Jahres 1997.

Der Grenzwert (in Punkten) pro Fall ermittelt sich aus den entsprechenden Punktmengen des Abrechnungsjahres 1997. Daraus wird die durchschnittliche Punktmenge pro Fall ermittelt. Der Grenzwert wird an den rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert, vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3. Die durchschnittliche Fallzahl wird unter Berücksichtigung der Inhaber aller zahnärztlichen Praxen ermittelt.

Für die Zuordnung zu einer Fallzahlgruppe ist die Zahl der gleichberechtigten Inhaber maßgebend sowie die nach § 7 dieser Anlage zu berücksichtigenden angestellten Zahnärzte und Assistenten. Die von einer Gemeinschaftspraxis abgerechneten Fälle werden durch die Zahl der sie betreibenden Praxisinhaber geteilt.

Der durchschnittliche Fallwert wird getrennt nach Zahnärzten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, Oralchirurgen, Parodontologen und Kieferorthopäden sowie getrennt nach Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft und Ersatzkassen ermittelt.

4. Für einzelne Behandlungsfälle nicht verbrauchte Punktmengen werden auf andere Fälle übertragen.

5. Die durchschnittliche Fallzahl (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird folgendermaßen festgesetzt:

451 – 550 Fälle (pro Quartal)

Die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird folgendermaßen festgesetzt:

1 – 150 Fälle um 50%

151 – 250 um 40%

251 – 350 um 30%

351 – 450 um 20%

451 – 550 Durchschnitt

Praxen oberhalb der durchschnittlichen Fallzahlgröße erhalten einen Abschlag vom Grenzwert für alle Fälle, die über die durchschnittliche Fallzahl hinaus abgerechnet werden.

Die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird folgendermaßen festgesetzt:

551 – 730 Fälle um 10%
731 – 910 um 20%
911 – 1090 um 30%
1091 und > um 40%

Für die Gruppe der Kieferorthopäden gem. § 4 dieser Anlage wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 – 130 Fälle um 50%
131 – 240 um 40%
241 – 340 um 30%
341 – 440 um 20%
441 – 540 Durchschnitt

Für die Gruppe der Kieferorthopäden gem. § 4 dieser Anlage wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

541 – 650 Fälle um 10%
651 – 780 um 20%
781 – 910 um 30%
911 und > um 40%

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 – 130 Fälle um 50%
131 – 240 um 40%
241 – 340 um 30%
341 – 440 um 20%
441 – 540 Durchschnitt

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

541 – 650 Fälle um 10%
651 – 780 um 20%
781 – 910 um 30%
911 und > um 40%

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 – 100 Fälle um 50%
101 – 200 um 40%
201 – 300 um 30%
301 – 400 um 20%
401 – 500 Durchschnitt

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501 – 600 Fälle um 10%
601 – 700 um 20%
701 – 800 um 30%
801 und > um 40%

6. Für Zahnärzte und Oralchirurgen, deren Umsatz aus dem zuletzt abgerechneten Quartal zu 80% und mehr aus chirurgischen Leistungen besteht, gelten im Abrechnungsquartal die Grenzwerte der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

7. Für die Gruppe derjenigen Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Parodontologie“ wird die Staffelung der Zuschläge und Abschläge bei den Fallzahlgruppen folgendermaßen festgesetzt:

Es wird die durchschnittliche Fallzahl dieser Gruppe ermittelt. Hieraus wird eine durchschnittliche Fallzahlgruppe mit einer Spanne von/bis 100 Fällen gebildet.

Fallzahlen von 1 bis Beginn dieser durchschnittlichen Fallzahlgruppe werden in 4 gleichmäßige Stufen aufgeteilt. Diese Stufen erhalten die gleichen Zuschläge wie die anderen Behandlergruppen, d. h. zwischen 20 und 50%.

Fallzahlen, ausgehend von der maximalen durchschnittlichen Fallzahl der Fallzahlgruppe werden in 4 Stufen aufgeteilt. Die ersten 3 Stufen erhalten eine Spanne von 180 Fällen. Die 4 Stufen erhalten insgesamt die gleichen Abschläge wie die anderen Behandlergruppen, d. h. zwischen 10 und 40%.

8. Die KZVWL leistet auf die Abrechnungen der Zahnärzte nach Teil 1 und 2 des Bema-Z bzw. der Gebührentarife A und B innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen. Die Regelung der Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend der 1997 bestehenden Regelungen durchgeführt.

§ 3

Honorarverteilung für die Gebührentarife ZE und PAR (BEMA-Teile 4, 5 bzw. GebT. C, E)

1. Grenzwertfestsetzung:

Gem. § 1 Ziffer 2) b) dieser Anlage wird aus den Abrechnungsergebnissen 1997 der Gebührentarife ZE und PAR (PAR einschl. Material- und Laboratoriumskosten) der KZVWL-Durchschnittswert in DM gemäß § 7 der Anlage ermittelt. Auf dieser Basis ermittelt der Vorstand der KZVWL den Grenzwert.

Dieser Grenzwert für ZE- und PAR-Leistungen wird bei Fallzahlen der KCH-Abrechnung des jeweiligen Quartals (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft) zwischen

1 – 150 Fälle um 32%
151 – 250 Fälle um 24%
251 – 350 Fälle um 16%
351 – 450 Fälle um 8%
abgesenkt,

und bei Praxen oberhalb der durchschnittlichen KCH-Fallzahlgröße wie folgt erhöht:

551 – 730 Fälle um 8%
731 – 910 Fälle um 16%
911 – 1090 Fälle um 24%
1091 und > um 32%

Die ungekürzte Honorierung aller Leistungen, die bis zum jeweiligen Grenzwert abgerechnet werden, wird gewährleistet. Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus erbracht werden, werden mit einem 50%igen Abschlag vergütet.

2. Zahlungen:

1. Die monatlich einzureichende Zahnersatzabrechnung wird zunächst mit maximal 1/12 des unter 1. definierten KZVWL-Grenzwertes vergütet.

2. Nach Ende eines jeden Quartals erfolgt die Saldierung der vg. Zahlungen zum tatsächlichen Abrechnungsvolumen des Zahnarztes. Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.

3. Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des KZVWL-Durchschnittswertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.

4. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluß des 4. Quartals 1999.

§ 4

Honorarverteilung für den Gebührentarif KFO (BEMA-Teil 3/GebT. D, Kieferorthopäden und Zahnärzte mit mehr als 80% Kfo-Umsatz)

Grenzwertfestsetzung im Bereich KFO:

1. An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren

Umsatz im Jahr 1997 zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht.

Der KZVWL-Grenzwert errechnet sich aus dem KZVWL-Durchschnittswert abzüglich eines prozentualen Sicherheitsabschlages.

- Die quartalsweise einzureichende KFO-Abrechnung wird zunächst mit maximal 1/12 des unter 1. definierten KZVWL-Grenzwertes monatlich vergütet.

Nach Ende eines jeden Quartals erfolgt die Saldierung der vg. Zahlungen zum tatsächlichen Abrechnungsvolumen des Zahnarztes.

Ergibt sich nach Saldierung eine Überschreitung des KZVWL-Grenzwertes, erfolgt die Vergütung der diesen Grenzwert überschreitenden Beträge in prozentual abgestaffelter, geminderter Form. Die Vergütungs-minderung erfolgt in folgenden Kürzungsstufen:

Grenzwertüberschreitung um: prozentuale Kürzung:

0 DM – 100 000 DM	15%
100 001 DM – 200 000 DM	20%
200 001 DM – 300 000 DM	25%
300 001 DM – 400 000 DM	30%
400 001 DM – 500 000 DM	35%
500 001 DM – und >	40%

Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.

- Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des KZVWL-Grenzwertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.

Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluß des 4. Quartals 1999.

§ 5

Honorarverteilung für den Gebührentarif KFO (kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO weniger als 80% ausmacht)

Grenzwertfestsetzung:

- Grundlage für die Bestimmung des Grenzwertes ist das Ausgaben-volumen des Jahres 1997 derjenigen Zahnärzte, die weniger als 80% ihres vertragszahnärztlichen Umsatzes aus Kfo-Leistungen bestreiten.

An dieser Honorarverteilung nach § 5 nehmen diejenigen Zahnärzte teil, deren Umsatz 1997 zu weniger als 80% aus kieferorthopädischen Leistungen besteht.

Die Regelungen des § 4 Ziffer 2. und 3. sind anzuwenden.

- Ergibt sich nach Saldierung eine Überschreitung des KZVWL-Grenzwertes, erfolgt die Vergütung der den Grenzwert überschreitenden Beträge in prozentual abgestaffelter, geminderter Form. Die Vergütungs-minderung erfolgt abweichend von den Regelungen des § 4 in folgenden Kürzungsstufen:

Grenzwertüberschreitung um: prozentuale Kürzung:

0 DM – 100 000 DM	15%
100 001 DM – 200 000 DM	20%
200 001 DM – >	25%

Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.

- Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des KZVWL-Grenzwertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.
- Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluß des 4. Quartals 1999.

§ 6

Grenzwertfestsetzung/Grenzwertanpassung

Der Vorstand setzt die durch die Verwaltung ermittelten jeweiligen Grenzwerte nach den §§ 2 bis 5 fest und veröffentlicht sie rechtzeitig im amtlichen Rundschreiben. Der Vorstand kann die gem. den §§ 2 bis 5 festgesetzten KZVWL-Grenzwerte anpassen, wenn sich im Laufe des Jahres 1999 abzeichnet, daß eine Budget-überschreitung bzw. Budgetunterschreitung zu erwarten ist. Die Anpassung darf nur in Höhe des Prozentsatzes erfolgen, der der voraussichtlichen Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung entspricht.

Änderung der KZVWL-Grenzwerte hat der Vorstand rechtzeitig in amtlichen Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 7

Angestellte Zahnärzte

- Bei der Honorarverteilung nach dieser Anlage wird jeder Praxisinhaber berücksichtigt.
- Bei den §§ 2, 4 und 5 dieser Anlage wird die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gem. § 32(b) Zahnärzte-ZV entsprechend der Entscheidung des Zulassungsausschusses berücksichtigt. Hat sich der Praxisinhaber vor Genehmigung eines angestellten Zahnarztes gegenüber dem Zulassungsausschuß zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, wird der angestellte Zahnarzt bei der zugrundzulegenden Behandlungszahl nicht berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird der angestellte Zahnarzt bei der Behandlungszahl mit 70% berücksichtigt.
- Bei den §§ 2, 4 und 5 dieser Anlage wird für die Beschäftigung eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten eine Quote von 25% für die zugrundezulegende Behandlungszahl festgesetzt.
- Bei den §§ 2, 4 und 5 dieser Anlage verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung die zu berücksichtigende Quote für die Behandlungszahl entsprechend der Beschäftigungszeit.

§ 8

Anrechnungsverfahren

Werden Leistungen nach Anwendung dieser Honorarverteilung geringer vergütet, sind diese Kürzungsbeträge auf die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die geringeren Vergütungen aus der Honorarverteilung nach dieser Anlage nicht berücksichtigt haben.

§ 9

Jahresausgleichsverfahren

Einbehaltene oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

- Zunächst sind die notwendigen Rückzahlungen an die Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung des Budgets zu leisten.
- Bei festgestellter Unterschreitung des Budgets werden die nach den Bestimmungen dieser Anlage einbehaltenen Beträge anteilig an die Zahnärzte zurückgezahlt, die von der Kürzung betroffen waren, sobald die Krankenkassen die Nachzahlungen geleistet haben. Kleinbeträge bis DM 50,00 pro Praxis werden nicht zurückgezahlt. Sie stehen für die Honorarverteilung nach Nummer 3 zur Verfügung.
- Stehen weitere Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, sind diese Beträge anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für Leistungen, die der Begrenzung nach dieser Anlage unterliegen, nachzuvergüten.
- Reichen die einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Kranken-

kassen zu befriedigen, wird die ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen, einbehalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 1. 2. 1999 in Kraft. Die §§ 4 und 5 dieser Anlage treten zum 1. 4. 1999 in Kraft. Die Anlage gilt längstens bis zum 31. 12. 1999.“

Die vorstehende Anlage zu dem HVM wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 17. Januar 1999

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 504.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	33	2. ZPO §§ 936, 925, 567 ff.. – Nach der sogenannten Meistbegünstigungsklausel steht der betroffenen Partei gegen eine formell inkorrekte Entscheidung das dem äußeren Erscheinungsbild entsprechende oder das Rechtsmittel zu, das bei korrekter Handhabung einschlägig wäre. – Die inkorrekte Entscheidung kann der betroffenen Partei aber kein Rechtsmittel an die Hand geben, wenn ein solches gegen eine verfahrensgerecht ergangene Entscheidung nicht zulässig ist. – Erweist sich die formell inkorrekte Entscheidung zusätzlich als greifbar gesetzeswidrig, steht der betroffenen Partei gleichwohl die Beschwerde zu, die zur Aufhebung und Zurückverweisung an die Vorinstanz führt.	
Personalnachrichten	34	OLG Köln vom 30. Oktober 1998 – 25 WF 178/98	40
Ausschreibungen	35	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	36	StGB § 43 a. – Die Beschränkung der Revision auf die Vermögensstrafe ist unwirksam, da die Vermögensstrafe mit der gleichzeitig festzusetzenden Freiheitsstrafe in untrennbarem Zusammenhang steht und somit nicht selbständig geprüft werden kann. – Zur Bildung und Bemessung der Vermögensstrafe gemäß § 43 a StGB. – Bei Bildung der Vermögensstrafe müssen die Urteilsgründe Feststellungen darüber enthalten, von welcher Gesamthöhe des Vermögens des Angeklagten das Tatgericht ausgegangen ist, da sich daraus die Höhe und das Gewicht der Vermögensstrafe bemisst.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 12. Februar 1998 – 5 Ss 421/97 – 1/98 IV	41
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	44
1. BGB §§ 254, 282, 823. – Stürzt der Kunde eines Supermarktes in unmittelbarer Nähe von auf dem Boden liegenden Obst- oder Gemüseresten, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass diese Gefahrenstelle für den Sturz ursächlich war. – Auf dem Boden eines Supermarktes herumliegende Obst- oder Gemüsereste stellen eine objektive Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. – Diese objektive Pflichtwidrigkeit führt im Rahmen der Haftung culpa in contrahendo in analoger Anwendung des § 282 BGB zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens des Verkehrssicherungspflichtigen, im Rahmen der Haftung aus unerlaubter Handlung begründet sie einen Anscheinsbeweis für das Verschulden oder indiziert dieses. – Zu den Anforderungen, die an den Vortrag des Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen sind, wenn dieser mangelndes Verschulden geltend machen will. – Den Kunden trifft im Regelfall ein Mitverschuldungsvorwurf, wenn er in der Obst- und Gemüseabteilung des Geschäfts auf herumliegenden Blättern o. ä. ausrutscht.			
OLG Köln vom 25. Juni 1998 – 12 U 271/97	38		

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Förderplan für die Gleichstellung von Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit	45	Zivilrecht	
Förderplan für die Gleichstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten	47	BGB § 2358 II. - Es entspricht fehlerfreier Ermessensausübung, wenn das Nachlaßgericht den Antragsteller im Erbscheinsverfahren darauf verweist, zum Nachweis des Todes eines verschollenen Beteiligten das Todeserklärungsverfahren nach dem VerschG zu betreiben, und deshalb von einem Aufgebot nach § 2358 II BGB absieht.	
Förderplan für die Gleichstellung von Richterinnen und Richtern, sowie Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes für den Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Münster	48	OLG Hamm vom 24. August 1998 - 15 W 263/98	57
Förderplan für die Gleichstellung von Richterinnen und Richtern, sowie Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes für die Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster. Frauenförderpläne nach Ziffer 7 des Frauenförderungskonzepts	50	Strafrecht	
Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldaten der Bundeswehr - Neufassung	51	StPO § 337; StGB §§ 263 a, 265 a, 243 I Nr. 2, § 244 I Nr. 3. - Es stellt einen sachlichrechtlichen Mangel dar, wenn das den Angeklagten schuldig sprechende Urteil keine Beweiswürdigung enthält, obwohl der Angeklagte sich zur Sache nicht eingelassen hat. - Es erfüllt weder den Tatbestand des Computerbetruges noch den des Erschleichens von Leistungen, wenn der Täter mit Klebestreifen präparierte sogenannte Joker-Münzen, die zum Spielen an entsprechenden Geräten nicht berechtigen, in Spielautomaten einwirft und dadurch nach Durchführung des Spielbetriebes erreicht, daß die Geräte reguläre Spielmarken auswerfen. - Auch genügt dieses Verhalten nicht dem Regelbeispiel des besonders schweren Falles des Diebstahls im Sinne des § 243 I Nr. 2 StGB. - Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Bandendiebstahls.	
Bekanntmachungen	54	OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1998 - 5 Ss 369/98 - 90/98 I	58
Personalnachrichten	55		
Ausschreibungen	57		

- MBl. NRW. 1999 S. 508.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569